

Geschäftsordnung des Magistrates der Stadt Schotten

Inhaltsverzeichnis:

I. Stadträtinnen und Stadträte

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung
- § 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Stadträtinnen und Stadträte

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

- § 9 Vorlagen der Verwaltung
- § 10 Anträge

IV. Sitzungen des Magistrates

- § 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit
- § 12 Beratung und Abstimmung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Niederschrift

V. Teilnahme des Magistrates an den Sitzungen der städtischen Gremien

- § 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

VI. Mitwirkung anderer Gremien

- § 16 Mitwirkung des Ortsbeirates
- § 17 Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Kindern oder Jugendinitiativen
- § 18 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

VII. Schlussvorschriften

- § 19 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 20 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Magistrates der Stadt Schotten

Der Magistrat der Stadt Schotten hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 18. August 2010 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadträtinnen und Stadträte

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrates, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Eine Stadträtin oder ein Stadtrat, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Stadträtinnen und Stadträte haben während der Dauer ihres Amtes – jeweils bis zum 01. Juli eines jeden Jahres – die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadträtinnen und Stadträte haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadträtinnen und Stadträte sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Magistrat.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Magistrat beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll den Magistrat regelmäßig jede zweite Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag ist in der Regel der Mittwoch. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Magistrat auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrates schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Magistrates gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadträtinnen und Stadträte. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Magistrates anzugeben.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung hinzuziehen. Auf Beschluss des Magistrates können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Stadträtinnen und Stadträte sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat verhindert ist. Der Magistrat

bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Stadträtinnen oder Stadträte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

§ 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Stadträtinnen und Stadträte

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Stadträtinnen oder Stadträten nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

§ 9 Vorlagen der Verwaltung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Magistrat die Vorlagen der Verwaltung als Drucksache vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (2) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

§ 10 Anträge

- (1) Jede Stadträtin und jeder Stadtrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in den Magistrat einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend. Die Anträge können auch durch Telefax, Computerfax oder E-Mail eingereicht werden.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder einschränken, zulässig.
Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs. 2.

IV. Sitzungen des Magistrates

§ 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 68 HGO.

§ 12 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen beistimmt sie oder er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekannt gegeben.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Magistrates. Jede Stadträtin und jeder Stadtrat sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede Stadträtin oder jeder Stadtrat sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin oder der Schriftführer alleine verantwortlich. Zu Schriftführern können Stadträtinnen, Stadträte oder Beschäftigte der Stadt Schotten gewählt werden.

- (3) Die Niederschrift wird nach Ausfertigung jedem Magistratsmitglied in Kopie zugeleitet. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Stadträtin oder dem Stadtrat zuvor vereinbart wurde.
- (4) Die Mitglieder des Magistrates sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nur innerhalb von 7 Tagen nach der Zustellung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der nächsten Sitzung.
- (5) Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese gesondert anzufertigen. Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten.

V. Teilnahme des Magistrate an den Sitzungen der städtischen Gremien

§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte für den Magistrat. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Magistrates.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Magistrat ein anderes Mitglied des Magistrates als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

VI. Mitwirkung anderer Gremien

§ 16 Mitwirkung des Ortsbeirates

- (1) Der Magistrat hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Er kann den Ortsbeirat in allen Angelegenheiten des Ortsbeirates zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirkes betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

§ 17 Mitwirkung von Vertreterinnen oder Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen

- (1) Der Magistrat soll Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, Vertreterinnen oder Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

§ 18 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Der Magistrat kann Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

VII. Schlussvorschriften

§ 19 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (3) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 10.07.1998 außer Kraft.

Schotten, den 20. September 2010

Susanne Schaab
Bürgermeisterin